



UMWELTGENEHMIGUNG
BEKANNTMACHUNG

**MINISTERIELLER ERLASS ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINES ANTRAGES AUF
UMWELTGENEHMIGUNG 2. KLASSE**

In Anwendung des Artikels D.29-22 §2 des Buches 1 des Umweltgesetzbuches bringt das Gemeindegremium der Gemeinde BÜTGENBACH zur öffentlichen Kenntnis, dass die Ministerin für Umwelt, Frau Céline TELLIER durch Ministeriellen Erlass vom 17.06.2021 folgende Entscheidung getroffen hat:

- 1° Der Einspruch, eingereicht durch:
Frau PIERON Julie in 4750 WEYWERTZ, Am Flachsberg 14,
gegen den Beschluss des Gemeindegremiums vom 09. Februar 2021, mit welchem der Frau PIERON Julie, in 4750 WEYWERTZ, Am Flachsberg 14, die Umweltgenehmigung 2. Klasse verweigert wurde für die Erweiterung eines Hundezuchtbetriebes (Regularisierung) in 4750 WEYWERTZ, Am Flachsberg 14, sind **ZULÄSSIG**.
- 2° Die angefochtene Entscheidung vom 09. Februar 2021 wird **BESTÄTIGT**: die beantragte Umweltgenehmigung ist **VERWEIGERT**.

Der betreffende Ministerielle Erlass sowie alle übrigen Unterlagen dieser Akte können bei der Gemeindeverwaltung BÜTGENBACH in 4750 BÜTGENBACH, Zum Brand 40 während 20 Tagen nach dem gegenwärtigen Anschlag, während den Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung auf telefonische Anmeldung eingesehen werden, sowie samstags von 10 bis 12 Uhr (nur nach telefonischer Vereinbarung mindestens 24 Stunden im Voraus Tel.: 080/44.00.79).

Jede Partei, die einen Nachteil oder ein Interesse geltend machen kann, kann gegen die vorliegende Entscheidung eine Nichtigkeitsklage wegen Verstoßes gegen entweder wesentliche oder bei Strafe der Nichtigkeit einzuhaltende Formvorschriften beim Staatsrat, Abteilung Verwaltungsstreitsachen einreichen. Die Kanzlei des Staatsrates, Abteilung Verwaltungsstreitsachen, Rue de la Science 33, 1040 BRÜSSEL kann mittels eines schriftlichen, von der interessierten Partei selbst oder von einem Anwalt unterschriebenen Antrages, binnen 60 Tagen ab der Zustellung oder der Veröffentlichung der vorliegenden Entscheidung, angerufen werden.

Jede Person hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Akte bei den Dienststellen der zuständigen Behörde im Rahmen des Dekretes vom 13. Juni 1991 über den freien Zugang der Bürger zur Information über die Umwelt.

Bütgenbach, den 30 -06- 2021

NAMENS DES KOLLEGIUMS:

Die Generaldirektorin,

KRINGS V.



Der Bürgermeister,

FRANZEN D.